

# **Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Germering (Landkreis Fürstenfeldbruck) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Germering**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 38) folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Germering wird in der Gemeinde Germering das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - einem Fassungsbereich,
  - einer engeren Schutzzone,
  - einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.-Nr.1808 Gemarkung Germering. Er hat ein Ausmaß von rd. 35 m x 30 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 316, 325, 326, 327, 328, 329, 330 und 331 Gemarkung Germering und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 313, 314, 315, 317, 318, 319, 321, 323, 324, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862 und 1863 Gemarkung Germering.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 332, 333, 334, 335, 336, 527, 528, 529, 530, 531, 532 und 534 Gemarkung Germering und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 538, 539, 540, 541, 543, 593, 594 und 594/2 Gemarkung Germering.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im Übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Gemeindekanzlei Germering niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderung der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3**  
**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1. natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	---	---
1.2. Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten	verboten	---
1.3. Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.4. landwirtschaftliche Abwasser- serverwertung	verboten	verboten	verboten
1.5. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und –beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. v. 31.5.1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	Verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7. Dräne und Vorflutgraben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten	---
1.8. Gartenbaubetrieb zu errichten	verboten	verboten	----
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	verboten	verboten
<b>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</b>			
3.1. Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten
3.2. wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	---

1		im Fassungsbereich 2	in der engeren Schutzzone 3	in der weiteren Schutzzone 4
3.3.	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4.	Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5.	Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---
3.6.	Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.7.	Trockenaborte zu errichten	verboten	verboten	verboten
3.8.	Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten	---
3.9.	Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.10.	Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken	verboten	verboten	verboten
3.11.	von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
<b>4.</b>	<b>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	---
4.1.	Bergbau			
4.2.	Bohrungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.3.	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	---
4.4.	zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
4.5.	Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	verboten	---
4.6.	Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	---
4.7.	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---
4.8.	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	verboten	verboten
4.9.	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.10.	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</b>			
5.1. Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.2. Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.3. Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
<b>6. Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	---	---

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

**§ 5**  
**Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

**§ 6**  
**Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7**  
**Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 2.12.1977

Grimm  
Landrat